

Satzung der Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S.467) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V 2021 S.1162), wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11. Mai 2023 folgende Neufassung der Satzung der Kreismusikschule Nordwestmecklenburg erlassen:

§ 1

Trägerschaft und Sitz

- (1) Die Kreismusikschule ist eine Einrichtung des Landkreises Nordwestmecklenburg und hat ihren Sitz in Grevesmühlen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Kreismusikschule ist rechtlich unselbständig und als öffentliche Einrichtung dem Landkreis Nordwestmecklenburg zugeordnet.
- (3) Der Landkreis gewährt der Kreismusikschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel für Personal- und Sachausgaben.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kreismusikschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und bietet einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht entsprechend dem Strukturplan und der Rahmenlehrpläne des VdM in den jeweils gültigen Fassungen an.
- (2) Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Kreismusikschule ist gem. § 52 Nr. 5 und 7 AO die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Als öffentliche Bildungseinrichtung der außerschulischen Jugendbildung und des allgemeinen musikalischen und künstlerischen Bildungswesens erschließt und fördert sie musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Diese Aufgaben werden unabhängig vom Musikunterricht in den allgemeinbildenden Schulen erfüllt. Sie ermöglichen, ergänzen und erweitern eine fundierte musische Ausbildung in Instrumental-, Vokal-, Tanzfächern, Schauspiel und Bildender Kunst. Neben der Breitenarbeit dient der Unterricht der Begabtenfindung und –förderung sowie der Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren. Die Kreismusikschule wendet sich mit ihrem Angebot an Kinder und Jugendliche, an Erwachsene und Senioren.

- (3) Neben den pädagogischen Aufgaben erfüllt die Kreismusikschule auch einen kultur- und sozialpolitischen Auftrag:
- Sicherstellung von Teilen der kulturellen Grundversorgung und Bereicherung des kulturellen Lebens im Landkreis
 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Trägern der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft
 - Förderung von sozialer und kultureller Teilhabe
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Einsatz von Fachpersonal,
 - Bereitstellung von Instrumenten und technischer Ausstattung an Schülerinnen und Schüler,
 - Ensemblearbeit,
 - Durchführung eigener Veranstaltungen sowie musikalische Umrahmung von Veranstaltungen,
 - studienvorbereitende Ausbildung,
 - Basis- und inklusive Unterrichtsangebote und
 - bedarfsgerechte Koordination und Verwaltung von Unterrichtsangeboten und Veranstaltungen.
- (5) Der weitere Ausbau der Kreismusikschule in den Städten und Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgt nach den personellen, finanziellen und örtlichen Voraussetzungen mit dem Ziel eines gleichmäßigen, flächendeckenden Angebots des fachspezifischen musischen Unterrichts im Landkreis.

§ 3

Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Schulleitung besteht aus der Leiterin/ dem Leiter der Kreismusikschule, der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter und den Fachkoordinatoren.
- (2) Die Schulleitung der Kreismusikschule ist verantwortlich für die pädagogische, organisatorische, künstlerische sowie verwaltungstechnische Leitung der Kreismusikschule.
- (3) In der Kreismusikschule werden festangestellte Musikpädagoginnen und Musikpädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Gemäß § 1 Absatz (1) Punkt 8 der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und Jugendkunstschulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird der Unterricht von Lehrkräften mit entsprechender fachlicher und pädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.

§ 4

Unterricht/ Leistung

- (1) Die Kreismusikschule arbeitet auf Grundlage des fachlich und pädagogisch fundierten Bildungskonzepts des VdM. Das Unterrichtsangebot gliedert sich nach dessen Strukturplan in:
 - Musikalische Frühförderung/ musikalische Grundausbildung,
 - Instrumentalunterricht/ Vokalunterricht, Tanzunterricht, Schauspielunterricht, Bildende Kunst in Unter-, Mittel- und Oberstufe,
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer und
 - Spezialkurse.
- (2) Zu den Ensemble- und Ergänzungsfächern können auch Schülerinnen und Schüler zugelassen werden, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Kreismusikschule erhalten.
- (3) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Teilnahme an Wettbewerben außerhalb der Kreismusikschule erfolgen stets in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft und der Schulleitung.
- (4) Am Schuljahresende erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Zeugnis.
- (5) Beim Übergang in die nächst höhere Ausbildungsstufe gemäß der Stufenprüfungen des VdM kann der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers durch eine Zwischenprüfung abverlangt werden.
- (6) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht gegeben. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Pandemien, aufgrund höherer Gewalt oder behördlich angeordneter Schulschließung, die diese Ausbildungsform unmöglich machen, wird der Unterricht gleichwertig in digitaler Form angeboten.
- (7) Einmal jährlich findet der Unterricht im Rahmen einer Projektwoche gleichwertig in Form von Workshops, Thementagen und Sonderveranstaltungen statt.

§ 5

Unterrichtsvertrag

- (1) Für die Erteilung des Unterrichts ist der Abschluss eines Unterrichtsvertrages erforderlich. Einzelheiten des Unterrichts sind im Unterrichtsvertrag geregelt. Dieser wird wirksam, wenn er von beiden Vertragsparteien unterschrieben ist. Vertragsbeginn ist auch während des laufenden Schuljahres möglich.
- (2) Bei Abschluss eines Unterrichtsvertrages mit Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei der Anmeldung erforderlich. Der Unterrichtsvertrag kann auch durch einen vertraglich gebundenen Kooperationspartner der Kreismusikschule abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Unterrichtsvertrages besteht nicht.
- (3) Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift im Vertrag die in der jeweiligen Fassung geltende Satzung und Gebührensatzung der Kreismusikschule an.

- (4) Der Unterrichtsvertrag kann halbjährig zum 31.01. sowie zum 31.07. eines jeden Jahres mit einer zweimonatigen Frist gekündigt werden.
- (5) Während des Zeitraumes der ersten vier Unterrichtseinheiten kann der Unterrichtsvertrag von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (6) Eine Kündigung zu anderen als im § 5 (4) angegebenen Terminen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Darüber entscheidet die Schulleitung.
- (7) Bei der Änderung der Satzung oder Gebührensatzung der Kreismusikschule kann die Schülerin oder der Schüler, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung bzw. der vertraglich gebundene Kooperationspartner der Kreismusikschule, den Vertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tag des In-Kraft-Tretens angerechnet, kündigen.
- (8) Die Vertragskündigung bedarf der Textform.

§ 6

Unterrichtsgebühren/ Gebührenerstattung

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule und für das Ausleihen von Instrumenten und Leihgeräten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreismusikschule erhoben, zu deren Zahlung die Schülerin oder der Schüler, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung bzw. der vertraglich gebundene Kooperationspartner der Kreismusikschule, verpflichtet ist. Die dazu durch den Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg erlassene Gebührensatzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (2) Fällt der Unterricht außerhalb der Ferien und gesetzlichen Feiertage mehr als zweimal hintereinander aus, so werden die Unterrichtsgebühren auf schriftlichen Antrag ab der dritten Woche für die ausgefallenen Unterrichtsstunden zurückerstattet bzw. verrechnet.
- (3) Aus besonderen Gründen (zum Beispiel Auslandsjahr, Praktikum, Kur) kann die Kreismusikschule auf schriftlichen Antrag die betroffene Schülerin oder den Schüler vom Unterricht beurlauben. Für den Beurlaubungszeitraum werden keine Unterrichtsgebühren erhoben.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die durchgängig drei Wochen erkrankt sind, können vom Unterricht beurlaubt werden. Hierfür sind ein schriftlicher Antrag und ein ärztliches Attest erforderlich.

§ 7 Lernmittel

- (1) Grundsätzlich muss die Schülerin oder der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Für den Unterricht benötigte Instrumente bzw. digitale Endgeräte können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule gegen Entrichtung einer Gebühr an die Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtszwecken ausgeliehen werden. Es gelten die im Leihvertrag festgesetzten Bedingungen.
- (2) Unterrichtsmaterial (zum Beispiel Noten, Notenhefte, Schreibstifte, Zubehör, Bühnenkleidung) ist in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft von der Schülerin oder dem Schüler selbst zu beschaffen.

§ 8 Schulferien

Es gilt die Allgemeine Ferienverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Kreismusikschulbeirat

- (1) Die Kreismusikschule kann als beratendes Organ einen Kreismusikschulbeirat gründen. Dieser fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, dem Ausschuss für Bildung und Kultur und der Kreismusikschule in Sachthemen:
 - Anregungen für die Arbeit der Kreismusikschule
 - Pflege von Öffentlichkeitskontakten
 - Stellungnahme zum Budgetvorschlag
- (2) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden vom Kreisausschuss für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode gewählt.

Der Beirat besteht aus:

- drei Mitgliedern nach Vorschlägen des Ausschusses für Bildung und Kultur
 - zwei Mitgliedern nach Vorschlägen der Landrätin/ des Landrates
 - zwei Mitgliedern nach Vorschlägen der Lehrkräfte
 - zwei Mitgliedern nach Vorschlägen der Schülerinnen und Schüler
- (3) Der Beirat wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, die/ der die Sitzungen einberuft und leitet, und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Der Beirat berät mindestens einmal im Jahr. Die Landrätin/ der Landrat und die Leiterin/ der Leiter der Kreismusikschule sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchenschutzgesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

§ 11

Aufsicht/ Versicherung

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- (2) Eine Versicherung der Schülerinnen und Schüler besteht im Rahmen der kommunalen Versicherungsbindung.

§ 12

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kreismusikschule.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält bei Auflösung der Kreismusikschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Nordwestmecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Bezeichnungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung der Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg vom 15. Mai 2017 einschließlich der Satzungsänderung vom 08. April 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wismar, den *11/6/23*

[Handwritten Signature]

Schomann

Landrat



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den *11/6/23*

[Handwritten Signature]

Schomann

Landrat



Anlage A1 Unterrichtsvertrag der Kreismusikschule